



Merkblatt zum Umgang mit roten Oldtimerkennzeichen (§ 43 FZV)

1. Welche Fahrten sind zulässig?

- Probe- und Überführungsfahrten
- Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung des Oldtimerfahrzeugs
- Fahrten zur Teilnahme an Veranstaltungen, die der Darstellung von Oldtimerfahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen

Rote Oldtimerkennzeichen sind nicht zur alltäglichen Nutzung geeignet. Hierfür haben Sie die Möglichkeit, das Fahrzeug mit einem H-Kennzeichen zuzulassen.

Beispiele für unzulässige Fahrten:

- Fahrt zur Arbeitsstelle
- Spazierfahrt ohne besonderen Anlass
- Fahrt zum Einkaufen

2. Muss ein Fahrtennachweis geführt werden?

Ja, jede Fahrt ist vor Antritt oder unmittelbar danach in den Fahrtennachweis einzutragen. Dieser muss nicht mitgeführt werden, ist jedoch mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen. Er ist hier bei jeder Befassung mit dem Oldtimerkennzeichen vorzulegen.

Im Fahrtennachweis müssen folgende Mindestangaben enthalten sein:

- Tag der Fahrt
- Beginn und Ende (Uhrzeit)
- Fahrzeugführer und dessen Anschrift
- Fahrzeugklasse und Hersteller des Fahrzeugs
- Fahrzeugidentifizierungsnummer
- Fahrtstrecke

Ein entsprechendes Muster gibt es unter www.opr.de.

3. Welche Fahrzeuge können bewegt werden?

Grundsätzlich kann mit den roten Oldtimerkennzeichen jedes Fahrzeug bewegt werden, sofern dieses die Voraussetzungen an einen Oldtimer erfüllt und von der Zulassungsbehörde in das rote Fahrzeugscheinheft eingetragen worden ist. Hierbei ist zu beachten, dass diese den Bau- und Betriebsvorschriften (§ 30 ff. StVZO) entsprechen müssen. Sie sollten also zum Verkehr in Deutschland geeignet sein und sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden.

Beispiele für Fahrzeuge, welche nicht mit roten Oldtimerkennzeichen bewegt werden dürfen:

- Fahrzeuge mit unveränderter Signalanlage (Blaulicht, Einsatzhorn)
- Fahrzeuge mit zu hohen Abmessungen (Länge, Breite, Höhe)
- Fahrzeuge mit zu hohem Gewicht
- Militärfahrzeuge – z. B. Radpanzer
- Eingeführte Fahrzeuge, welche die deutschen Vorschriften (noch) nicht einhalten

Der Grund hierfür ist einfach: Sie entsprechen nicht den Bau- und Betriebsvorschriften. Dies ist zwingende Voraussetzung für jedes Fahrzeug, welches auf deutschen Straßen verkehren soll, sofern keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.

Häufige Fragen:

- Muss die Signalanlage (Blaulicht, Einsatzhorn) demontiert werden?
 - ▶ **Blaulicht:** Abgedeckte lichttechnische Einrichtungen nach § 52 StVZO an Kraftfahrzeugen nach § 23 StVZO (Oldtimer), deren Abdeckung während der Fahrt nicht entfernt werden kann und die gegen Verlust gesichert ist, gelten als nicht vorhanden.

- ▶ **Einsatzhorn:** Durch Trenneinrichtung(en) deaktivierte Einsatzhörner (nach § 55 Abs. 3 StVZO) an Kraftfahrzeugen nach § 23 StVZO (Oldtimer), welche vor Zuteilung eines Oldtimerkennzeichens eine Berechtigung zum Führen von Einsatzhörnern hatten, deren Ein- und Ausschaltung während der Fahrt aus der Fahrerkabine nicht möglich ist, gelten im Sinne des § 55 StVZO als nicht vorhanden.

Es muss sich also um ein Fahrzeug handeln, welches zuvor legal mit Blaulicht und Einsatzhorn ausgerüstet war (Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz usw.), das Blaulicht ist abzudecken (verlustsicher) und das Einsatzhorn mit einem Schalter außerhalb der Fahrerkabine zu versehen.

- Kann ich meinen aus einem anderen Land eingeführten Oldtimer ohne Probleme mit roten Oldtimerkennzeichen bewegen?
 - ▶ Oft entsprechen gerade ältere Fahrzeuge aus anderen Ländern (z. B. USA) nicht den Bau- und Betriebsvorschriften, was die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Abweichungen erforderlich macht. Dazu müssen diese jedoch zunächst festgestellt werden. Das ist in der zwingend vorgeschriebenen Begutachtung als Oldtimer (§ 23 StVZO) nicht immer möglich. Es empfiehlt sich daher, für solche Fahrzeuge immer auch ein „Vollgutachten“ (Begutachtung nach § 21 StVZO) erstellen zu lassen.

4. Müssen die Fahrzeuge weiterhin zur Hauptuntersuchung?

Fahrzeuge, welche nicht zugelassen sind und ausschließlich mit roten Oldtimerkennzeichen bewegt werden, müssen nicht zur Hauptuntersuchung. Dennoch gilt es zu beachten: Sie sind für den ordnungsgemäßen Zustand der Fahrzeuge verantwortlich!

5. Wie muss ich die roten Kennzeichen anbringen?

Für rote Kennzeichen gelten dieselben Bestimmungen wie für normale Kennzeichen. Sie müssen an Vorder- und Rückseite bzw. bei Krafträdern und Anhängern an der Rückseite angebracht werden. Das hintere Kennzeichen muss bei Nacht beleuchtet sein. Die Anbringung hinter Front-/Heckscheibe ist nicht zulässig. Einzig eine feste Anbringung ist nicht nötig. Die Verwendung von magnetischen Schildern und Ähnlichem ist zulässig.

6. Sind Fahrten in das Ausland möglich?

Es kommt darauf an, ob der jeweilige Staat die roten Oldtimerkennzeichen innerhalb seines Territoriums anerkennt. Da das oft nicht der Fall ist, sollte dies vorab mit den dortigen Behörden geklärt werden.

7. Darf ich in Umweltzonen fahren?

Fahrzeuge mit roten Oldtimerkennzeichen benötigen keine Feinstaubplakette und dürfen Umweltzonen befahren.

8. Was ist zu tun, wenn ich mein Oldtimerfahrzeug abmelden oder verkaufen möchte?

Sofern Sie einen einzelnen roten Fahrzeugschein für das Fahrzeug haben, so müssen Sie diesen der Zulassungsbehörde zurückgeben. Haben Sie einen Sammelschein (Fahrzeugscheinheft), auf welchem alle Ihre Fahrzeuge eingetragen sind, so ist dieser zur Änderung vorzulegen.

9. Was passiert, wenn ich gegen diese Bestimmungen verstoße?

Jeder Kennzeicheninhaber muss zuverlässig sein und mit den zugewiesenen roten Oldtimerkennzeichen ordnungsgemäß umgehen. Dies bedeutet, dass Sie sich mit den diesbezüglichen Regelungen vertraut machen müssen. Sollte die Zulassungsbehörde Kenntnis über Verstöße hiergegen erlangen, führt dies zum Entzug der Kennzeichen.